



Freistaat Preußen

administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs / Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m
www.freistaat-preussen.world

an
die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs
die Bundesrepublik Deutschland

Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Völkerrechtssubjekts
Freistaat Preußen unter Beachtung der Abkommen betreffend die
Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, in Den Haag am 18. Oktober
1907 abgeschlossen und von Wilhelm II., König von Preußen,
unterzeichnet,
- ius cogens -

Sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Putin,
sehr geehrte Exzellenz Herr Präsident Trump,
sehr geehrte Exzellenz Frau May,
sehr geehrte Exzellenz Herr Macron,

das Völkerrechtssubjekt „Freistaat Preußen“ ist nach der Revolution im Jahre
1918 völkerrechtskonform aus der Monarchie, dem Königreich Preußen,
hervorgegangen.

Das preußische Volk hat sich am 30. November 1920 durch die
verfassungsgebende Landesversammlung, unter Beachtung der preußischen
Verfassung vom 31. Januar 1850 und des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung
der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919, die Verfassung des Freistaats
Preußen gegeben.

Gemäß der Verfassung des Freistaats Preußen ist der Staat Freistaat
Preußen eine Republik und Glied des Deutschen Reichs / Deutschland. Die
Landesfarben sind schwarz-weiß. Die Geschäfts- und Verhandlungssprache im
öffentlichen Dienst ist die deutsche Sprache.

Gemäß Artikel 7 ist das Staatsministerium die oberste vollziehende und
leitende Behörde des Staates.

Gemäß Artikel 60 verkündet das Staatsministerium in der Preußischen
Gesetzsammlung die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze und
die vom Landtage genehmigten Staatsverträge.

Gemäß Artikel 61 muß bei der Verkündung ausgesprochen sein, daß das
Gesetz vom Landtag oder durch Volksentscheid beschlossen worden ist.

Gemäß Artikel 29 beschließt der Landtag über die Gesetze nach Maßgabe
dieser Verfassung.

Gemäß Artikel Artikel 9 besteht der Landtag aus den Abgeordneten des preußischen Volkes. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und werden von ihm nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Gemäß Artikel 78 hat jeder Staatsbeamte einen Eid dahin zu leisten, daß er das ihm übertragene Amt **unparteiisch** nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle.

Gemäß Artikel 71 (1) gliedert sich der Staat in Provinzen.

Gemäß Artikel 32 (1) [...] Als Provinzen gelten hierbei Ostpreußen, Brandenburg, Stadt Berlin, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Oberschlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

Das preußische Volk hat sich nicht in freier Selbstbestimmung und von innen heraus entschlossen, den Freistaat Preußen aufzulösen, um sich in kleine so genannte „Nachfolgestaaten der Bundesrepublik Deutschland“ zu zerstückeln.

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Strukturierung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs geschaffenen Länder (z.B. das Land Brandenburg, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Rheinland Pfalz, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen oder das Land Schleswig-Holstein, etc.pp.), stehen unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland, unter der Anwendung des Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“.

Obwohl der Freistaat Preußen während der Weimarer Zeit unter der Regierung des Sozialdemokraten Otto Braun der stabilste und sozusagen der sozialdemokratische Musterstaat und das letzte große Bollwerk gegen den Nationalsozialismus innerhalb Deutschlands war, mit enormen Leistungen, etwa im Schulwesen und in der Selbstverwaltung, wurde der Freistaat Preußen bereits durch die völkerrechtswidrige und gewaltsame Durchsetzung der Verordnung des Reichspräsidenten der Weimarer Republik vom 20. Juli 1932 (Preußenschlag) und durch die Einverleibung Preußens mit Hilfe des völkerrechtswidrigen „Reichsgesetzes über den Neubau des Reichs“ vom 30. Januar 1934 in das bis heute verbotene Dritte Reich, handlungsunfähig gestellt.

Nach dem Waffenstillstand versäumten die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs nicht nur die Restitution und Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des von der Weltvölkergemeinschaft anerkannten Völkerrechtssubjekts Freistaats Preußen, sondern lösten selbst aktiv Preußen auf, unter Mißachtung der Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907, durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947.

Dies obwohl sogar am 20. Juli 1944 es mutige Preußen waren, die gegen das nationalsozialistische Unrechtsregime aufstanden und dabei ihr Leben einsetzten.

Auch vor dem Hintergrund, daß gerade Preußen durch all die Jahrhunderte, seit den Tagen des Dreißigjährigen Krieges, mehr als andere deutsche Regionen, immer wieder von Kriegen und von Katastrophen heimgesucht

wurde. Hier mußten Menschen unerhört viel Leid und Zerstörung erdulden, aber immer wieder haben seine Bewohner, eingesessene und hinzugekommene, sich aus ihrem Leid aufgerichtet, in fleißiger Arbeit Neues geschaffen und sich ihr Leben eingerichtet, nicht gerade üppig, aber in bescheidenem Wohlstand für Alle lebenswert.

Nicht zuletzt muß die kostbare Tradition geistiger und religiöser Toleranz genannt werden. In diesem Zusammenhang gehört auch das Verhältnis Preußens zu den Juden. Brandenburg-Preußen hat immer im Vergleich zu anderen Staaten seiner Zeit den Juden gegenüber eine tolerante Haltung gezeigt, hat verfolgte Juden aufgenommen und ihnen günstige Entwicklungsmöglichkeiten geboten. Nicht von ungefähr gehören Juden zu den herausragenden Persönlichkeiten des geistigen und wirtschaftlichen Lebens in Preußen, von Moses Mendelssohn bis hin zu Walter Rathenau.

Auch der preußische Militarismus wird nur im Selbsterhalt des Volkes und des Staates begründet und nicht im Machterwerb über andere Völker. Von preußischem `Imperialismus` konnte, anders als bei den Kolonialmächten der damaligen Zeit, in der Tat nicht die Rede sein.

Das Staatsgebiet des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen wurde nach 1945 durch die alliierten Besatzungsmächte in mehrere Besatzungszonen aufgeteilt. In der britischen Besatzungszone wurden die Provinz Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und Rheinprovinz (nördliche Regierungsbezirke) am 23. August durch die Alliierten zu Ländern erklärt.

Die südlichen Regierungsbezirke der Rheinprovinz (französische Besatzungszone) wurden im August 1946 dem neugeschaffenen Lande Rheinland-Pfalz zugeschlagen.

Nur die in der sowjetischen Besatzungszone liegenden preußischen Staatsteile (Brandenburg und die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg der Provinz Sachsen) wurden zunächst teilweise als Provinzen fortgeführt.

Der westlich der Oder liegende Teil Pommerns mit dem Lande Mecklenburg wurde zum Land Mecklenburg-Vorpommern und der Regierungsbezirk Erfurt der Provinz Sachsen wurde dem Land Thüringen angegliedert. Das Land Anhalt wurde dagegen mit der restlichen Provinz Sachsen zur Provinz Sachsen-Anhalt vereinigt.

Die östlich der Oder und Neiße liegenden Teile Preußens fielen unter die direkte Verwaltung der Sowjetunion und Polens. (bis heute)
Nach Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wurden die so genannten Länder in der gesamte Sowjetische Besatzungszone ab 1952 aufgehoben und in 14 Bezirke und Ost-Berlin aufgeteilt.

Nach 1990 wurden durch die von den westalliierten Mächte eingesetzte Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der nun vier Besatzungszonen, Namens Bundesrepublik Deutschland aus der Sowjetischen Besatzungszone die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen neu gebildet.

Hierbei ist anzumerken, daß der Artikel 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

[„Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In den anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“]

bereits im „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – Kapitel II Grundgesetz Artikel 4 Punkt 2. mit der Unterzeichnung durch Schäuble und Günther Krause am **31. August 1990 aufgehoben** wurde.

Dieser „Einigungsvertrag“ wurde durch „Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990“ **vom 23. September 1990 ratifiziert** und im Bundesgesetzblatt Teil II, Z 1998 A, 1990 ausgegeben zu Bonn; Nr. 35; S. 885- 890 **am 28. September 1990 bekanntgegeben.**

Somit hat das Grundgesetz für die Bundesrepublik bereits spätestens am 28. September 1990 seinen Geltungsbereich und damit seine Rechtskraft verloren, noch bevor am 03. Oktober 1990 (tatsächlich aber erst am 14. Oktober 1990) die neuen Länder in der sowjetischen Besatzungszone gebildet wurden. (Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik (Ländereinführungsgesetz) Vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955) Geändert durch Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150))

Anmerkung des beauftragten Unterzeichners dieses Schreibens als Zeitzeugin:
„Am 03. Oktober 1990 hat es keinen einzigen offenkundigen Akt der „Wiedervereinigung“ gegeben, zudem sich die Bundesrepublik Deutschland (BRD) nicht mit der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wiedervereinigen konnten, da Beide als politische Gegner in ihren Besatzungen im Kalten Krieg unabhängig voneinander neu entstanden waren. Die beigetretenen „neuen Länder“ mußten erst aus den Bezirken der DDR neu gebildet werden. Wenn überhaupt, kann es lediglich eine „Vereinigung“ oder „Vereinheitlichung“ der vier Besatzungszonen gegeben haben!“

Unter Vortäuschung einer Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen hält die Bundesrepublik Deutschland weiterhin die Länderstrukturen der alliierten Westmächte und die Anwendung des längst erloschenen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ohne jegliche völkerrechtliche Legitimation nach dem 27. April 2018 aufrecht.

Die Bundesrepublik Deutschland leugnet weiterhin die Existenz des Völkerrechtssubjektes Freistaat Preußen unter Mißachtung der gültigen Verfassung des Freistaats Preußen und seiner Gesetze im Rechtsstand vom 18. Juni 1932, zwei Tage vor der völkerrechtswidrigen und gewaltsamen Übernahme Preußens in die Weimarer Republik und in der politischen Folge in das Dritte Reich und unter Mißachtung des vorrangigen Völkervertragsrechts!

Die Bundesrepublik Deutschland weigert sich, der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht und der Umsetzung des nach wie vor rechtskräftigen Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig (R 43 I/2281, Bl. 417) vom 25. Oktober 1932 zur Wiederherstellung des Staates Freistaat Preußen nachzukommen, denn die Nachkriegsordnung wurde am 27. April 2018 durch Frau Bundeskanzlerin Merkel im Beisein des amerikanischen Präsidenten Herrn Trump auf einer internationalen Pressekonferenz in Washington D.C., im Weißen Haus, für beendet erklärt.

Daher fordern wir die sofortige rechtmäßige Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des immer noch rechtsfähigen Staates Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 28. Juni 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und in der Folge in das Dritte Reich, im Gebietsstand vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Jeder Verstoß gegen die nach wie vor gültigen Gesetze des Freistaats Preußen und gegen die nach wie vor gültigen Gesetze des Deutschen Reichs im Rechtsstand vom 30. Juli 1914 werden strafrechtlich auch gemäß Völkerstrafgesetzbuch verfolgt.

Da sich die selbsternannten Mitgliedsstaaten der Bundesrepublik Deutschland trotz der Beendigung der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018 weigern, den Staat Freistaat Preußen als Völkerrechtssubjekt und souveränen Staat, auf dem Staatshoheitsgebiet, auf dem festen Grund und Boden des Freistaats Preußen, anzuerkennen, fordern wir zum wiederholten Male nun endlich den Weg frei zu machen, zur Wiederherstellung der Gebietsstrukturen, der Verwaltungsstrukturen sowie die Wiederherstellung der legislativen, der judikativen und der exekutiven Organe des Staates Freistaat Preußen auf allen Ebenen, gemäß der vom Volk gegebenen Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 unter Berufung auf die Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht und unter Berufung auf die Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, vom 18. Oktober 1907 (HLKO)

- ius cogens -

Gegeben zu Berlin, am 19. Dezember 2018

Hochachtungsvoll



Ada Couzli'a
a.o.f.
Zurich

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 20/12/2018 19:48
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

07

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR rBM
20/12	19:29	030 229 93 97	02:51	07	OK	ECM 24
20/12	19:33	030 830 51050	03:02	07	OK	ECM 45
20/12	19:38	030 59003 9067	02:47	07	OK	ECM 63
20/12	19:46	030 2045 7571	02:19	07	OK	ECM 78

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen
 Ministerium für Regierung und
 Außenbeziehungen des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
 in der Funktion des permanenten Observators
 in London

Freistaat Preußen/Anwaltschaftsamt
 Erntedankstr. 10 C
 D-10556 Berlin, Friedrichstraße
 Hans-Franke-Direktat e.V. | Berlin e.V. |
 www.freistaat-preussen.wiki
 www.staatskanzlei-preussen.de

Diplomatische Korrespondenz

20.12.2018

Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen

Sehr geehrter Präsident der Russischen Föderation, Seine Exzellenz Herr Putin,
 sehr geehrter Botschafter der Russischen Föderation, Seine Exzellenz Herr Rogozhkin,
 sehr geehrter Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Trump,
 sehr geehrter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Gernell,
 sehr geehrte Präsidentin der Vereinigten Königreiche Großbritannien und Nordirland,
 Ihre Exzellenz Frau May,

sehr geehrter Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
 Seine Exzellenz Herr Wood,

sehr geehrter Präsident der Französischen Republik, Seine Exzellenz Herr Macron,
 sehr geehrte Botschafterin der Französischen Republik, Ihre Exzellenz Frau Desobry,

Ich, der bestellte Vertreter der zentralistischen Regierung des Staates Freistaat Preußen für das
 Anwaltschaftsamt und zugleich für das Reichsamt für Anwaltschaftsangelegenheiten im
 Deutschen Reich / Deutschland, erteile dem Präsidenten und dem Botschafter der Russischen
 Föderation, dem Präsidenten und dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, der
 Premierministerin und dem Botschafter der Vereinigten Königreiche Großbritannien und Nordirland
 sowie dem Präsidenten und der Botschafterin der Französischen Republik im Namen aller
 Regierungsvertreter des sich in Feindschaften befindenden Staates Freistaat Preußen meine besten
 Empfehlungen.

Wie dem Hintergrund, daß seit dem 27. April 2018 die Nominierung der Weik und damit auch
 die Besetzung Deutschlands im dem Besatzungsgebiet „Grundgesetz für die Bundesrepublik
 Deutschland“ zu Ende ist, habe ich die Aufgabe, Ihnen zu erklären die Rolle des Freistaats Preußen
 zur Wiederherstellung des Freistaats Preußen zur Kernstrategie und Beachtung zu übermitteln.

Wir wünschen von Preußen für alle Völker diesen Erfolg über das Fundament der Wahrheit.